



CRAILSHEIM

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Vergabe des Scholl-Grimminger-Preises der Stadt Crailsheim

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-0
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 24.09.2026

Diese Änderung der Satzung wurde am 27.07.2026 vom Gemeinderat beschlossen.

Präambel

Die Aktionen der „Weiße Rose“-Gruppe zählen zu den eindrucksvollsten und bekanntesten Beispielen des Widerstandes gegen die nationalsozialistische Herrschaft und deren Grundprinzipien Diktatur, Krieg und Rassismus. Auf Grund der Tatsache, dass mit Hans Scholl der Initiator und führende Vertreter der „Weißen Rose“ und mit Eugen Grimminger der Hauptunterstützer ihrer Aktionen aus Crailsheim stammen, wird von der Stadt Crailsheim ein Preis ausgelobt, der die Namen dieser beiden Persönlichkeiten trägt. In Anknüpfung an die Zielsetzung der „Weißen Rose“ würdigt der Preis außergewöhnlichen Einsatz und besonderes Wirken für Freiheit, Frieden und zwischenmenschlichen Respekt zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens und der Toleranz in einer pluralistischen Gesellschaft sowie der Stärkung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§ 1 Bezeichnung

Der Preis trägt die Bezeichnung

„SCHOLL-GRIMMINGER-PREIS DER STADT CRAILSHEIM“

§ 2 Vergabe

1. Der Preis wird im zweijährigen Turnus an Personen und Gruppen verliehen, die für die in der Präambel genannten Werte in besonderer Weise wirken.
2. Der Preis besteht in der Regel aus zwei Teilen: einer Auszeichnung für eine national oder international aktive Persönlichkeit oder Gruppe sowie einer Auszeichnung für eine Persönlichkeit, eine Personengruppe oder Initiative, deren Aktivität auf Crailsheim oder seine Umgebung zielt. Im Falle, dass für die Auszeichnung eines/einer lokalen oder regionalen Preisträgers*in geeignete Kandidat*innen nicht vorliegen, kann dieser Teil des Preises auch ausgesetzt werden.



CRAILSHEIM

3. Beide Teile des Preises sind mit je 2.500 Euro dotiert.

§ 3 Vorschläge

1. Vorschläge für Preisträger*innen beider Kategorien, national/international sowie lokal/regional, können aus der Crailsheimer Bürgerschaft, den örtlichen Vereinen, dem Gemeinderat, der Verwaltung oder von Mitgliedern des Vergabebeirats kommen. In der Kategorie lokal/regional sind auch Eigenbewerbungen möglich.
2. Vorschläge sind mit einem offiziellen Schreiben bis zum 31. Oktober des Vorjahres der jeweiligen Preisverleihung an den Oberbürgermeister der Stadt Crailsheim zu richten.

§ 4 Entscheidung durch Vergabebeirat

1. Die Entscheidung über die Preisträger*innen trifft der Vergabebeirat.
2. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - o dem Oberbürgermeister der Stadt Crailsheim bzw. seinem/seiner Stellvertreter*in,
 - o je einem/einer Vertreter*in der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen,
 - o einem/einer Vertreter*in des Jugendgemeinderates,
 - o einem/einer Vertreter*in des Ressorts Soziales & Kultur (in der Regel dem/der Leiter*in des Stadtarchivs Crailsheim),

sowie jeweils

- o einem/einer Vertreter*in der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Stadt (berufen durch den Rat der Religionen),
- o der Crailsheimer Schulen,
- o des „Hohenloher Tagblatts“,
- o des Vereins Stadtmarketing,
- o des Weiße-Rose-Arbeitskreises Crailsheim sowie
- o der Initiative Erinnerung und Verantwortung.



3. Der Vergabebeirat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberbürgermeisters bzw. seines/seiner Stellvertreters*in.

§ 5 Preisverleihung

Der Preis wird jeweils am Sonntag nach dem 20. April im Rahmen einer Feierstunde im Ratssaal der Stadt Crailsheim verliehen. Als äußeres Zeichen der Ehrung wird den Preisträger*innen eine Urkunde und eine Plastik in Form einer stilisierten Weißen Rose überreicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Crailsheim in Kraft.

Crailsheim, 23.09.2026

gez. Dr. Christoph Grimmer

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf-grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.